

Stadt Weil am Rhein

Satzung über das Volksfest

(Volksfestsatzung)

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 02. März 2010
und der Änderungssatzung vom 22. November 2022**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2 Abs. 1 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 2. März 2010 für das Volksfest der Stadt Weil am Rhein folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Weil am Rhein betreibt den Frühjahrsmarkt (Vergnügungspark) als Volksfest gemäß § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (2) Das Volksfest wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Das Volksfest findet auf dem Festplatz des ehemaligen Landesgartenschaugeländes statt.
- (2) Das Volksfest beginnt jeweils am Samstag vor dem ersten Donnerstag des Monats April und dauert 9 Tage.
- (3) Die Öffnungszeiten sind täglich von 14.00 bis 22.00 Uhr.

- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Weil am Rhein abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) Jedermann, der zum Teilnehmerkreis des Volksfestes gehört, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme als Beschicker oder Besucher berechtigt.
- (2) Die Zulassung der Beschicker richtet sich nach § 4.
- (3) Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Stadtverwaltung verstoßen hat.

§ 4 Zulassung der Beschicker

- (1) Wer als Beschicker am Volksfest teilnehmen will, muss die Zulassung spätestens zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Weil am Rhein, Marktverwaltung, beantragen. Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - a) die Beschreibung des Geschäftes mit Foto und verbindlichen Angaben über den Platzbedarf,
 - b) ein Nachweis über eine während der Veranstaltung gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckung mindestens in Höhe der Werte nach der Schausteller-Haftpflichtverordnung,
 - c) eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte sowie
 - d) eine Erklärung darüber, dass vom Unternehmen die Bedingungen für den Betrieb von Fliegenden Bauten nach der Landesbauordnung eingehalten werden.

Auf die Möglichkeit der Bewerbung wird unter www.weil-am-rhein.de jeweils mindestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist hingewiesen.

- (2) Die Stadt (Marktverwaltung) lässt die Bewerber nach Maßgabe der in den Abs. 3 bis 7 festgelegten Zulassungskriterien durch schriftlichen Bescheid zu. Die Zulassung erfolgt in der Regel spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung.
- (3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 - a) Art und Umfang des Angebots auf einem Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung nicht zulässig sind,

- b) Tatsachen vorliegen, dass der Bewerber nicht die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit bietet,
 - c) die Erklärung über den Betrieb von Fliegenden Bauten nicht vorliegt,
 - d) kein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt,
 - e) der Bewerber nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist,
 - f) der Betrieb die weiteren Zulassungskriterien nicht erfüllt.
- (4) Die Auswahl erfolgt im Rahmen des für bestimmte Angebotsgruppen vorgesehenen und verfügbaren Platzes. Ziel der Auswahl sind ein attraktives Angebot für die Besucher, die Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Angebotsgruppen und die optimale Ausnutzung der Platzverhältnisse. Je Angebotsgruppe sind drei Standplätze vorgesehen, für Großfahrgeschäfte und Imbisszelt jedoch jeweils nur ein Platz. Die Angebotsgruppen ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Unter mehreren Anbietern einer Angebotsgruppe erfolgt die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien:
- a) der Attraktivität des Betriebs bezüglich Betriebsweise, Ausstattung, optischer Gestaltung, Qualitätsstandards, Waren- oder Speiseangebot;
 - b) fristgerechte und vollständige Zahlung der Standgebühr bei vorangegangenen Veranstaltungen;
 - c) bei nach Buchstabe a) gleichwertigen Betrieben erhalten langjährige bekannte und bewährte Bewerber den Vorrang vor Neubewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs und nur dann, wenn und soweit in der jeweiligen Gruppe mindestens ein Neu- oder Wiederholungsbewerber zugelassen wird;
 - d) für Großfahrgeschäfte und Imbisszelte erfolgt die Zulassung bei mehreren nach a) gleichwertigen Betrieben im rotierenden System.
- (6) Jeder Anbieter kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn wirtschaftlich verbundene Geschäfte sich nur als Einheit bewerben, die Zulassungskriterien in beiden Fällen erfüllt werden und die Zulassung die Attraktivität des Volksfestes wesentlich steigert.
- (7) Das Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 bis 6 kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (8) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie berechtigt nur zum Betrieb des Gewerbes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für zusätzliche Angebote, z.B. Unterhaltungsautomaten, die nicht von der Zulassung erfasst sind, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.
- (9) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) eine Entscheidung über die Änderung der Festsetzung nach § 69 b der Gewerbeordnung ergangen ist,

- b) der Beschicker die Benutzungsgebühr einen Monat vor Beginn der Veranstaltung nicht entrichtet hat,
- c) der Beschicker den zugeteilten Standplatz einem Dritten überlässt,
- d) der Beschicker den zugeteilten Platz nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung belegt,
- e) bei der Gebrauchsabnahme des Geschäfts keine Freigabe erfolgte,
- f) der Beschicker ein anderes als das zugelassene Geschäft aufstellt, das zugelassene Geschäft während der Veranstaltung nicht regelmäßig betreibt oder die im Zulassungsbescheid festgelegten Auflagen nicht einhält,
- g) der Beschicker nicht im Besitz einer erforderlichen Gestattung ist,
- h) dem Beschicker die Teilnahme gemäß § 70 a der Gewerbeordnung untersagt wird,
- i) der Betrieb des Geschäftes zur Abwehr von Gefahren untersagt wird,
- j) der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Stadtverwaltung verstößt oder
- k) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Zulassung vollziehbar widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt teilt ihnen den zugeteilten Standplatz sowie dessen Frontlänge bzw. Ausmaß im Zulassungsbescheid mit.
- (2) Der Beschicker darf kein anderes als das von der Stadt zugelassene Geschäft aufstellen.
- (3) Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen.
- (4) Die örtliche Platzeinweisung findet an dem von der Stadtverwaltung festgesetzten Termin statt. Zu diesem Termin muss der Beschicker oder sein Vertreter anwesend sein. Ist der Beschicker oder sein Vertreter bei der örtlichen Platzeinweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugewiesenen Standplatz auf, kann die Stadtverwaltung den Platz einem anderen Bewerber zuteilen.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Zuteilung des Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dies eine Entschädigungspflicht auslöst.

§ 6 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein

sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Der Volksfestplatz darf frühestens sechs Tage vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Mit dem Aufbau von Geschäften darf erst nach der örtlichen Platzeinweisung begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Geschäfte (Fliegende Bauten) sind so rechtzeitig aufzubauen, dass sie bei der spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Veranstaltung erfolgenden Gebrauchsabnahme betriebsbereit sind.
- (3) Das vorzeitige Abbauen von Geschäften oder Teilen davon vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne Genehmigung der Stadt untersagt.
- (4) Der Festplatz muss spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Beendigung der Veranstaltung geräumt sein.
- (5) Aufgrabungen sind vom Beschicker zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird sie auf seine Kosten von der Stadt erfüllt.

§ 8 Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen

- (1) Alle Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen sind nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Grundsätzen so aufzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass niemand gefährdet wird. Die bei der Platzzuteilung angegebenen Maße und die geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- (2) Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen, für deren Betrieb eine besondere Erlaubnis notwendig ist, dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen, für die als Fliegende Bauten nach der Landesbauordnung eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit des Volksfestes gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahme nicht untersagt ist. Der Beschicker oder ein sachkundiger Vertreter hat an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen.
- (3) Vorbauten, Stützen, Treppen, Streben etc. müssen innerhalb des zugeteilten Standplatzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Flächen und Wege sind von Tischen, Schirmen und sonstigen Gegenständen freizuhalten. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung auf Antrag eine Ausnahme zulassen. Vordächer an Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m über

dem Erdboden haben. Diese Höhe darf auch nicht durch ausgehängte Ware oder Gegenstände unterschritten werden.

- (4) Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Festplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Schilder, Beschriftungen oder Plakate sowie jede sonstige Werbung sind nur am Geschäft oder an der Verkaufseinrichtung im üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen.
- (6) Die Beschicker sind für die verkehrssichere Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen verantwortlich.
- (7) Der Anschluss an die örtliche Stromversorgung und der Stromverbrauch erfolgen auf Kosten der Beschicker.

§ 9

Verhalten auf dem Volksfest

- (1) Alle Teilnehmer am Volksfest haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Festplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder
 - d) Tiere frei laufen zu lassen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
- (5) Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle auf dem Volksfest tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Festplatzes

- (1) Der Platz, auf dem das Volksfest stattfindet, darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Beschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze und Ihre Verkaufseinrichtungen sauber zu halten. Verpackungsmaterial und Abfälle sind zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Stadt kann sich zur Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen, sofern die Abfälle nicht vom Verursacher ordnungsgemäß beseitigt worden sind. Die anfallenden Kosten können demjenigen auferlegt werden, welcher der Vorschrift zuwider gehandelt hat.

§ 11 Aufsicht und Ausnahmen

Die Aufsicht über das Volksfest obliegt der Stadtverwaltung, welche auch dritte Personen mit der Aufsicht beauftragen kann. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Volksfestsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Insbesondere bei Störungen in der Belieferung von Strom und Wasser übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie kann auch nicht für dadurch entstandene Schäden oder eintretenden Verdienstausfall haftbar gemacht werden.
- (2) Die Stadt haftet den Teilnehmern des Volksfestes nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Volksfest-Geländes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Beschicker haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen oder Geschäfte ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Volksfestes werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig. Gebührensschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt oder die öffentliche Einrichtung nutzt.
- (3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweisen oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden pro Tag folgende **Gebühren** erhoben:

Art des Geschäfts	Maßstab	EUR
1. Großfahrgeschäfte, (Autoskooter, Achterbahn usw.) mit mehr als 20 m Front oder Durchmesser	pauschal	70,00
2. Rundfahrgeschäfte (Schaukel, Geisterbahn usw.)		
a) bis 10 m Front oder Durchmesser	je lfd. Meter	2,00
b) über 10 m Front oder Durchmesser	je lfd. Meter	3,00
3. Kinderkarussell	je lfd. Meter	2,00
4. Verlosungswagen, Ausspielungshalle, Spielautomaten und Automatenwagen	je lfd. Meter	4,50
5. Schießbude, Reitbahn, Geschicklichkeitsspiele, Varieté, Seiltänzer, Tierschau, Panoptikum usw.	je lfd. Meter	2,50
6. Wurstverkauf, Imbiss	je lfd. Meter	3,00
7. Süßwarenverkauf	je lfd. Meter	2,00

- (5) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die festgelegte Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu EUR 1.000,00 kann gem. § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) den Zutritt nach § 6,
- b) den Auf- und Abbau nach § 7,
- c) die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4,
- d) die Schilder, Beschriftungen, Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 5,
- e) das Verhalten auf dem Volksfest nach § 9 Abs. 1 und 2,
- f) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Buchst. a,
- g) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Buchst. b,
- h) das Mitführen von Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Buchst. c,
- i) das Mitnehmen von unangeleiteten Tieren nach § 9 Abs. 3 Buchst. d,
- j) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 5 S. 1,
- k) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 5 S. 2,

- l) die Verunreinigung des Festplatzes nach § 10 Abs. 1 oder
- m) die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2

verstößt.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil am Rhein, den 05.03.2010

gez.
Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister